

## BESPRECHUNGSBERICHT

Projekt : Nachrechnung Belebung  
Projekt-Nr. : 4.22004KL.0  
Thema : Erneuerung wasserrechtliche Erlaubnis  
Datum / Uhrzeit : 01.02.2023 / 14:00 Uhr.  
Ort / Raum : WWA Weiden

### TEILNEHMER

Name : Verteiler : Büro / Firma : Per Fax oder E-Mail

### WEITERE VERTEILER

### BESPRECHUNGSPUNKTE

VERANTWORTLICH  
TERMINE

#### 1. Wasserrechtliche Erlaubnis

- Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verbandskläranlage endet am 31.12.2024.
- Mit dem Schreiben vom 20.07.2022 wurde der Zweckverband durch Landratsamt Schwandorf auf die bevorstehende Verlängerung der Erlaubnis und die Erstellung der Antragsunterlagen hingewiesen.
- Um den möglichen Handlungsbedarf frühzeitig ermitteln zu können, hatte der Zweckverband bereits im Dezember 2021 BBI mit der Nachrechnung der biologischen Abwasserreinigung beauftragt.
- Nachfolgend werden die Ergebnisse und weitere Besprechungspunkte näher erläutert. Die vorgestellte Präsentation der Nachrechnung ist dem Besprechungsbericht angefügt.

Protokollführung

Datum : 3. April 2025

Unterschrift :

## **2. Nachrechnung biologische Abwasserreinigung**

- Das vorhandene Belebungsbeckenvolumen ist bereits für den Ist-Zustand nicht ausreichend, womit die biologische Abwasserreinigung erweitert werden muss (vgl. Präsentation, Seite 8).
- Das erforderliche Volumen für die zukünftige Abwasserreinigung ist dabei stark abhängig vom Schlammindex auf der Kläranlage. Dieser ist in den letzten Jahren durch verschiedenen Einflussfaktoren (vgl. Präsentation, Seite 7) von 110 mg/l auf über 170 mg/l angestiegen.
- Hr. \_\_\_\_\_ weist darauf hin, dass der alte Schlammindex von unter 110 ml/g wieder angestrebt werden soll. Besser wäre ein Schlammindex unter 100 ml/g. Herr \_\_\_\_\_ erläutert, dass erfahrungsgemäß bereits ein Schlammindex von 110 ml/g als positiv zu bewerten sei. Versuche für die Reduzierung des Schlammindex durch ein neues Fällmittel starten Ende Februar/Anfang März.
- Als weitere Maßnahme zur Reduzierung des Schlammindexes muss dem erhöhten Fetteintrag, ersichtlich im Fettfang, nachgegangen werden (vgl. Präsentation, Seite 9/10). Die für Fetteintrag bekannten Betriebe (Gastronomie, Spezialabwässer, ..) sollen über diese Thematik informiert und sensibilisiert werden. Die Vorgehensweise wird noch eruiert. Langfristig ist die Vorlage der Überwachungsnachweise anzustreben.

## **3. Konzeptstudie**

- An den Anlagen der jeweiligen Verfahrensschritte wurde zudem Handlungs- und Sanierungsbedarf festgestellt (vgl. Präsentation, Seite 11 bis 14). Diesbezüglich sollte im Vorfeld eine Konzeptstudie erarbeitet werden, die den erforderlichen Umfang und die zu erwartenden Kosten aufzeigt. \_\_\_\_\_ hat die erforderlichen Inhalte mit Mail vom 04.10.22 an den Zweckverband übermittelt. Die Erforderlichkeit und der Umfang sind im Detail noch mit dem AZV abzustimmen.
- Die Konzeptstudie dient dabei als Grundlage für das anschließend erforderliche Vergabeverfahren für Planungsleistungen nach HOAI. Bestandteil dieser Planungsleistungen ist die genehmigungsfähige Planung zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## **4. Phosphatelimination**

- Mit dem Schreiben vom 30.09.2022 wurde der Zweckverband durch das Landratsamt Schwandorf auf den Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie und dem damit verbundenen einzuhaltenden Überwachungswert für Phosphor gesamt von 1,0 mg/l hingewiesen.
- Erforderliche Maßnahmen für die Einhaltung des Wertes sind bis zum 31.12.2024 umzusetzen und vorab dem Landratsamt mitzuteilen.
- Aus Erfahrungsberichten von anderen Kläranlagen reduziert sich mit dem oben beschriebenen neuen Fällmittel zur Reduzierung des Schlammindexes der Phosphorwert auf konstant unter 1,0 mg/l im Ablauf. Ob dies auch für die Kläranlage Nittenau zutrifft wird in den kommenden Wochen im Testverfahren ermittelt.

## **5. Fördermöglichkeiten**

- Grundsätzlich besteht für die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Nittenau die Möglichkeit einer Förderung über die RZWAs 2021, der Kommunalrichtlinie und der KommKlimaFöR2023. Ob die Zuwendungsvoraussetzung jedoch erfüllt werden können, ist im nächsten Schritt zu überprüfen.

- Für die Förderung der Maßnahme nach RWas 2021 ist von den einzelnen Verbandsmitgliedern zeitnah zu prüfen, ob deren Investitionen zum Erreichen der Härtefallsschwelle ausreichen (Pro-Kopf-Belastung). Sollte die HFS erreicht werden, dann ist der abgestimmte Förderantrag durch das Verbandsmitglied bis spätestens 31.12.2024 beim WWA einzureichen. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids verbleiben 4 Jahre zur Umsetzung. Eine Förderung von nur einem oder zwei Mitgliedern ist möglich, wenn nicht alle die HFS erreichen.
- Um ggf. den Schwellenwert für die Erweiterung der biologischen Abwasserreinigung erreichen zu können, können bauliche und maschinelle Sanierungsarbeiten aus der Konzeptstudie, die erforderlich, aber für die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht relevant sind, in einer separaten Planung und Umsetzung vorgezogen werden. Hierfür ist der erforderliche Investitionsbedarf von den Verbandsmitgliedern zu ermitteln und mit der Konzeptstudie abzustimmen.

Der Besprechungsbericht gilt als bestätigt, sofern beim Verfasser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt keine Einsprüche eingehen.